



5 Prozent Anleihe 5 Prozent des Deutschen Reichs vom Jahre 1917

Schuldverschreibung

Lit. E 200 Mark Nr. 9180271

Zweihundert Mark

Reichswährung.

verzinslich mit Fünf vom Hundert vom 1. April 1918 ab,
ausgefertigt auf Grund der Gesetze vom 30. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1229) und 28. Februar 1917
(Reichs-Gesetzblatt S. 507).

(Reichs-Gefäßblatt S. 207). Die Zinsen werden bei der Königlich Preussischen Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich

am 1. April und am 1. Oktober

an den Überbringer der fälligen, hierzu gehörigen Zinscheine berichtigt. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgezeichneten ist. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt, wenn sie nicht binnen vier Jahren zur Einlösung vorgelegt werden. Diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit der Zinsen eintritt. Von zehn zu zehn Jahren wird zu dieser Schuldentfernung eine Reihe neuer Zinscheine mit Erneuerungsschein für die folgende vierzehn-

Die Tilgung der Anleihe geschieht nach Maßgabe des § 5 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gelehrteblatt S. 129). Dem Deutschen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilebfrägen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrags, jedoch frühestens zum 1. Oktober 1924, binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Deutsche Reich nicht zu.

Berlin den 1 November 1917

Reichsschuldenverwaltung

a. Pázmányi Verczeghe László Károly Dr. Munkácsy
Sándor Lotay Dr. Dombrovay Márton

Beigefügt sind die Zinscheine
Reihe I Nr. 1 bis 20 mit Erneuerungsschein.
KLV Bl. 91803 Nr. 9180271

Ausgefertigt

Siebente Kriegsanleihe.

5





5 Anleihe 5
Prozent Prozent
des Deutschen Reichs
vom Jahre 1917

Schuldverschreibung

Lit. E 200 Mark Nr. 6986013
Zweihundert Mark

Reichswährung.

verzinslich mit Fünf vom Hundert vom 1. Juli 1917 ab.

ausgefertigt auf Grund der Gesetze vom 9. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 490) und 30. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1229).

Die Zinsen werden bei der Königlich Preussischen Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich

am 2. Januar und am 1. Juli

an den Überbringer der fälligen, hierzu gehörigen Zinscheine berichtet. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt, wenn sie nicht binnen vier Jahren zur Einlösung vorgelegt werden. Diese Frist beginnt mit dem Schlüsse des Jahres, in welchem die Fälligkeit der Zinsen eintritt. Von zehn zu zehn Jahren wird zu dieser Schuldverschreibung eine Reihe neuer Zinscheine mit Erneuerungsschein für die folgende verabreicht.

Die Tilgung der Anleihe geschieht nach Maßgabe des § 5 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 129). Dem Deutschen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrags, jedoch frühestens zum 1. Oktober 1924, binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Deutsche Reich nicht zu.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsschuldenverwaltung

*a. Dierckhausen Vieregge Klemm Wohl
Dr. Schmitz Spiegel Lotte v. Drehnau*

Eingetragen
Kontrolle der Staatspapiere
Glaes

Beigefügt sind die Zinscheine
Reihe I Nr. 1 bis 20 mit Erneuerungsschein.
Kl. V Bl. 69861 Nr. 6986013

Ausgefertigt
B. M. P. K.

5





5 v.H. Anleihe 5 v.H.
des Deutschen Reichs
vom Jahre 1918
J.-J.

Schuldverschreibung

Buchst. D über Nr. 9745203

Fünfhundert Mark

Reichswährung,

verzinslich mit Fünf vom Hundert vom 1. Juli 1918 ab,

ausgefertigt auf Grund der Gesetze vom 9. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 471), 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 207) und 21. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 651).

Die Zinsen werden bei der Königlich Preussischen Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich

am 2. Januar und am 1. Juli

an den Überbringer der fälligen, hierzu gehörigen Zinscheine berichtet. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt, wenn sie nicht binnen vier Jahren zur Einlösung vorgelegt werden. Diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit der Zinsen eintritt. Von zehn zu zehn Jahren wird zu dieser Schuldverschreibung eine Reihe neuer Zinscheine mit Erneuerungsschein für die folgende verabreicht.

Die Tilgung der Anleihe geschieht nach Maßgabe des § 5 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 129). Dem Deutschen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrags, jedoch frühestens zum 1. Oktober 1924, binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Deutsche Reich nicht zu.

Berlin, den 26. März 1918.



Reichsschuldenverwaltung

*n. Bismarckstrasse 11, Berlin, Dr. Schulte
Grauer Löwe, v. Dresdner, Münche*

Beigefügt sind die Zinscheine
Reihe I Nr. 1 bis 20 mit Erneuerungsschein.
Kl. IV Bl. 97453 Nr. 9745203

Ausgefertigt

Apel

Eingetragen
Kontrolle der Staatspapiere

Apel

5





5

5 Prozent. Anleihe 5 Prozent. des Deutschen Reichs vom Jahre 1915.

vom Jahre 1915.

5

Schuldverschreibung

Lit. E. 200 Mark Nr. 2507230

Zweihundert Mark

Reichswährung.

verzinslich mit Fünf vom Hundert vom 1. April 1916 ab,
ausgefertigt auf Grund der Gesetze vom 22. März 1915 (Reichs - Gesetzblatt S. 157) und 31. August 1915
(Reichs - Gesetzblatt S. 547).

(Reichs-Gelehrblatt S. 543). Die Zinsen werden bei der Königlich Preussischen Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich

am 1. April und am 1. Oktober

an den Überbringer der fälligen, hierzu gehörigen Zinscheine berichtigt. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt, wenn sie nicht binnen vier Jahren zur Einlösung vorgelegt werden. Diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit der Zinsen eintritt. Von zehn zu zehn Jahren wird zu dieser Schuldverschreibung eine Reihe neuer Zinscheine mit Erneuerungsschein für die folgende verabreicht.

Die Tilgung der Anleihe geschieht nach Maßgabe des § 5 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 129). Dem Deutschen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrags, jedoch frühestens zum 1. Oktober 1924, binnen einer gesetzlich festzufestenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Deutsche Reich nicht zu.

Berlin, den 24. September 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

200

Eingetragen.
Kontrolle der Staatspapiere
Haar

Beigefügt sind die Zinscheine
Reihe I Nr. 1 bis 20 mit Erneuerungsschein
Kl. V Bl. 25073 Nr. 2507230

Ausgefertigt

Miller

5

5 proz. Anleihe des Deutschen Reichs von 1915 (uk. 24).

Zinschein Reihe I Nr. 18 zur

Schuldverschreibung Lit. E

18 2507230

über 200 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. April 1925 mit Fünf Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.
Berlin, den 24. September 1915.
Reichsschuldenverwaltung.

1.4.25.

5 M. C

eine Ecke abgeschnitten ist.

5 proz. Anleihe des Deutschen Reichs von 1915 (uk. 24).

Zinschein Reihe I Nr. 19 zur

Schuldverschreibung Lit. E

19 2507230

über 200 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Oktober 1925 mit Fünf Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.
Berlin, den 24. September 1915.
Reichsschuldenverwaltung.

1.10.25.

5 M. Q

5 proz. Anleihe des Deutschen Reichs von 1915 (uk. 24).

Zinschein Reihe I Nr. 20 zur

Schuldverschreibung Lit. E

20 2507230

über 200 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. April 1926 mit Fünf Mark.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.
Berlin, den 24. September 1915.
Reichsschuldenverwaltung.

1.4.26.

5 M. & E

eine Ecke abgeschnitten ist.

5 proz. Anleihe des Deutschen Reichs von 1915 (uk. 24).

Erneuerungsschein

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheins empfängt gegen

Nr. 2507230

die zweite Reihe Zinscheine für die zehn Jahre vom 1. April 1926 bis 31. März 1936 nebist Erneuerungsschein, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere der Ausgabe widerprochen hat; in diesem Falle werden die neuen Zinscheine nebist Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Berlin, den 24. September 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

für die Zinscheine Reihe II.

dessen Rückgabe zu der Schuldverschreibung Lit. E

über 200 Mark

5%

1915

A./O.

5%

1915

A./O.

Erneuerungsschein für die Reihe II.



5 Prozent. Anleihe 5 Prozent. des Deutschen Reichs vom Jahre 1915.



Schuldverschreibung

über

Lit. E. 200 Mark Nr. 2507228

Zweihundert Mark

Reichswährung

verzinslich mit Fünf vom Hundert vom 1. April 1916 ab.

ausgefertigt auf Grund der Gesetze vom 22. März 1915 (Reichs - Gesetzblatt S. 157) und 31. August 1915 (Reichs - Gesetzblatt S. 543).

Die Zinlen werden bei der Königlich Preussischen Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich

am 1. April und am 1. Oktober

an den Überbringer der fälligen, hierzu gehörigen Zinscheine berichtigt. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt, wenn sie nicht binnen vier Jahren zur Einlösung vorgelegt werden. Diese Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Fälligkeit der Zinsen eintritt. Von zehn zu zehn Jahren wird zu dieser Schuldverschreibung eine Reihe neuer Zinscheine mit Erneuerungsschein für die folgende verabreicht.

Die Tilgung der Anleihe geschieht nach Maßgabe des § 5 der Reichschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 129). Dem Deutschen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrags, jedoch frühestens zum 1. Oktober 1924, binnens einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Deutsche Reich nicht zu.

Berlin, den 24. September 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Dürerthausen Viregge Lüne Völker
Armenie Syrien Lotte o. Dresdner

Beigefügt sind die Zinsscheine
Reihe I Nr. 1 bis 20 mit Erneuerungsschein
Kl. V Bl. 25073 Nr. 2507228

Ausgefertigt

Miller

Eingetragen.
Kontrolle der Staatspapiere.

Eingetragen.

5



5 Prozent. Anleihe 5 Prozent.
des Deutschen Reichs
 vom Jahre 1915.

Schuldverschreibung

über
 Lit. E. 200 Mark Nr. 2507229

Zweihundert Mark

Reichswährung,

verzinslich mit Fünf vom Hundert vom 1. April 1916 ab,

ausgefertigt auf Grund der Gesetze vom 22. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 157) und 31. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 543).

Die Zinsen werden bei der Königlich Preussischen Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich

am 1. April und am 1. Oktober

an den Überbringer der fälligen, hierzu gehörigen Zinscheine berichtigt. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt, wenn sie nicht binnen vier Jahren zur Einlösung vorgelegt werden. Diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit der Zinsen eintritt. Von zehn zu zehn Jahren wird zu dieser Schuldverschreibung eine Reihe neuer Zinscheine mit Erneuerungsschein für die folgende verabreicht.

Die Tilgung der Anleihe geschieht nach Maßgabe des § 5 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 129). Dem Deutschen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrags, jedoch frühestens zum 1. Oktober 1924, binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Deutsche Reich nicht zu.

Berlin, den 24. September 1915.



Reichsschuldenverwaltung.

*v. Diderichsen Vieregg Küng Müller
 Dr. Müller Grawe Lotte v. Diercksen*

200

Eingetragen.
 Kontrolle der Staatspapiere.

Haas

Beigefügt sind die Zinscheine
 Reihe I Nr. 1 bis 20 mit Erneuerungsschein.
 Kl. V Bl. 25073 Nr. 2507229

Ausgefertigt

Müller

5



Unkündbar seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924.

Mark 200

5 Anleihe 5
Prozent. Prozent.
des Deutschen Reichs
vom Jahre 1915.

Schuldverschreibung

über
Lit. E. 200 Mark Nr. 2229026
Zweihundert Mark

Reichswährung.

verzinslich mit Fünf vom Hundert vom 1. April 1916 ab.

ausgefertigt auf Grund der Gesetze vom 22. März 1915 (Reichs - Gesetzblatt S. 157) und 31. August 1915 (Reichs - Gesetzblatt S. 543).

Die Zinsen werden bei der Königlich Preussischen Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich

am 1. April und am 1. Oktober

an den Überbringer der fälligen, hierzu gehörigen Zinscheine berichtet. Die Zinscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Der Anspruch aus den Zinscheinen erlischt, wenn sie nicht binnen vier Jahren zur Einlösung vorgelegt werden. Diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit der Zinsen eintritt. Von zehn zu zehn Jahren wird zu dieser Schuldverschreibung eine Reihe neuer Zinscheine mit Erneuerungsschein für die folgende verabreicht.

Die Tilgung der Anteile geschieht nach Maßgabe des § 5 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs - Gesetzblatt S. 129). Dem Deutschen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrags, jedoch frühestens zum 1. Oktober 1924, binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Deutsche Reich nicht zu.

Berlin, den 24. September 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

a. Dierckshauser, Vieregg, Lüder, Wohl
Archivk. Gmny, Lotte, Dresden

Beigefügt sind die Zinscheine
Reihe I Nr. 1 bis 20 mit Erneuerungsschein.
Kl. V Bl. 22291 Nr. 2229026

Ausgefertigt

Wohl

Eingetragen.
Kontrolle der Staatsscheine.

Staat

Beigefügt sind die Zinscheine
Reihe I Nr. 1 bis 20 mit Erneuerungsschein.

Kl. V Bl. 22291 Nr. 2229026

5





5 v.H. Anleihe 5 v.H. des Deutschen Reichs

vom Jahre 1918

L-11

Schuldverschreibung

Buchst. C

iihei

Nr. 15542986

Eintausend Mark

Reichswährung

verzinslich mit Fünf vom Hundert vom 1. Juli 1918 ab.

ausgefertigt auf Grund der Gesetze vom 9. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 471), 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 207) und 21. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 651).

Die Zinsen werden bei der Königlich Preussischen Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich

am 2. Januar und am 1. Juli

an den Überbringer der fälligen hierzu gehörigen Zinsscheine berichtigt. Die Zinsscheine sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Der Anspruch aus den Zinsscheinen erlischt, wenn sie nicht binnen vier Jahren zur Einfölung vorgelegt werden. Diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Fälligkeit der Zinsen eintritt. Von zehn zu zehn Jahren wird zu dieser Schuldverfallstrichter eine Reihe neuer Zinsscheine mit einer Schule für die folgenden vierzig Jahre ausgestellt.

Schuldverschreibung eine Reihe neuer Zinscheine mit Erneuerungsschein für die folgende verabreicht. Die Tilgung der Anleihe geschieht nach Maßgabe des § 5 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 129). Dem Deutschen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennbetrags, jedoch frühestens zum 1. Oktober 1924, binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungssrecht gegen das Deutsche Reich nicht zu.

Berlin, den 26. März 1918

Reichsschuldenverwaltung

a. Dismittimus, Verezze, S. M. V. A. & M. B.
G. P. L. v. D. M. M. C.

Beigesfügt sind die Zinscheine
Serie I Nr. 1 bis 20 mit Erneuerungsschein

American

1000

Eingetragen
Kontrolle der Staatspapiere

Achte Kriegsanleihe.

5





Winterhilfswerk des Deutschen Volkes



„Tag der nationalen Solidarität“



Gau Westfalen-Süd